

# BEITRAGS- ORDNUNG FÜR MASTER- STUDIENGÄNGE

der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung

**Ökonomie – Nachhaltigkeit – Gesellschaftsgestaltung**

MASTER OF ARTS

**Ökonomie – Verantwortung – Institutionsgestaltung**

MASTER OF ARTS

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung vom 23. Juli 2024 und unterzeichnet von der Präsidentin der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung, Prof. Dr. Silja Graupe, sowie vom Kanzler der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung, Frank Kupfer.

## **INHALTSÜBERSICHT**

- § 1 Immatrikulationsgebühr
- § 2 Studiengebühren
- § 3 Prüfung und Exmatrikulation
- § 4 Studienabschluss
- § 5 Solidarbeitrag
- § 6 Deutschlandsemesterticket
- § 7 Bekanntmachung
- § 8 Änderung
- § 9 Inkrafttreten

### **§ 1 Immatrikulationsgebühr**

Mit der verbindlichen Anmeldung ist eine einmalige Immatrikulationsgebühr in Höhe von 150,00 Euro zu entrichten. Erst nach Zahlung dieser Gebühr kann eine Studienbescheinigung ausgestellt werden.

### **§ 2 Studienbeiträge**

- (1) Die Beiträge für reguläre Masterstudierende und Gasthörer\*innen sind gleich.
- (2) Die Beiträge betragen derzeit 80,00 EUR pro ECTS-Punkt.
- (3) Die Masterstudiengänge umfassen 120 ECTS-Punkte, damit betragen die gesamten Studienbeiträge 9.600,00 EUR. Die reguläre Studienzeit umfasst vier Semester; daraus ergibt sich ein Beitrag von 2.400,00 EUR pro Semester.
- (4) Die Studienbeiträge sind pro Semester im Voraus zu entrichten.
- (5) Wird auf schriftlichen Antrag des Studierenden dieser Betrag in monatlichen Raten von 400,00 EUR bezahlt, wird pro Semester eine Verwaltungspauschale von 60,00 EUR erhoben.
- (6) Gasthörer\*innen und Zweithörer\*innen bezahlen pro ECTS-Punkt. Besucht werden können nur ganze Module. Die Beiträge sind vor Besuch zu entrichten.

### **§ 3 Prüfung und Exmatrikulation**

- (1) Für den regulären Abschluss fallen keine Gebühren an.
- (2) Bei einer Exmatrikulation, die nicht durch den regulären Abschluss bedingt ist, entsteht eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 150,00 EUR.

### **§ 4 Studienabschluss**

- (1) Nach Ablauf der Regelstudienzeit reduzieren sich die Semesterbeiträge für das auf die Regelstudienzeit folgende Semester auf eine einmalige Verwaltungsgebühr von 200,00 Euro. Für jedes weitere darauffolgende Semester ist ein Beitrag in Höhe des halben regulären Studienbeitrages zu entrichten, der bis zum Ende des Prüfungsmonats monatsweise anteilig berechnet wird.
- (2) Auch für die Studienbeiträge außerhalb der Regelstudienzeit gilt § 2 Abs. 5.

### **§ 5 Solidarbeitrag**

Die Hochschule erhebt von allen Studierenden einen Solidarbeitrag als Beitrag zur Finanzierung eines Studierendenhauses, das durch die Studierendengemeinschaft für Gesellschaftsgestaltung e.V. getragen wird, in Höhe von 90 Euro/Semester. Die Mittel werden von der Hochschule treuhänderisch vereinnahmt und an den Träger des Studierendenhauses weitergeleitet.



## **§ 6 Deutschlandsemesterticket**

Auf Beschluss der Vollversammlung der Studierenden beziehen alle Studierenden der Hochschule ein Deutschlandticket als ermäßigtes Semesterticket zum Preis von 60% des regulären Deutschlandtickets. Die Hochschule erhebt von allen Studierenden vor Semesterbeginn die jeweils gültige Gebühr für das Deutschlandsemesterticket in einer Summe für die sechs Monate des kommenden Semesters, zum Zeitpunkt der Einführung zum WiSe 2024/25 176,40 Euro.

Die Mittel werden von der Hochschule treuhänderisch vereinnahmt und an den regionalen Verkehrsverbund VRM weitergeleitet.

## **§ 7 Bekanntmachung**

- (1) Diese Ordnung ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Jede\*r Bewerber\*in muss die Höhe der Gebühren bei Bewerbung zur Kenntnis genommen haben.
- (2) Änderungen sind unverzüglich hochschulöffentlich bekannt zu geben.

## **§ 8 Änderungen**

Die Hochschule ist berechtigt, die Studiengebühren mit einer Frist von zwei Monaten zum Beginn des folgenden Semesters der allgemeinen Preisentwicklung anzupassen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Regelungen dieser Ordnung treten nach Veröffentlichung für das Wintersemester 2024/2025 in Kraft und betreffen im § 6 auch Studierende, deren Studienbeiträge sich noch nach älteren Ordnungen richten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung vom 23. Juli 2024.

Koblenz, den 25. Juli 2024

Prof. Dr. Silja Graupe  
Präsidentin

Frank Kupfer  
Kanzler



